

Frau
Bundesrätin Ruth Metzler-Arnold
Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

31. März 2003

Vernehmlassungsverfahren und Revision des Bundesgesetzes über die Lotterien und Wetten
Entwurf und erläuternder Bericht der Expertenkommission

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2002 haben Sie uns eingeladen, zum Entwurf und erläuternden Bericht für die Totalrevision des Lotteriegesetzes Stellung zu nehmen. Für die gebotene Möglichkeit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen.

Trotz der Spezifität der Materie haben wir zahlreiche Reaktionen unserer Mitglieder erhalten. Aufgrund dieser Reaktionen stellen wir fest, dass die Vorlage nicht entscheidungsreif ist und grundsätzlich überarbeitet werden muss. Einzig die in der Vorlage enthaltene Änderung des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb, mit einer Lockerung der Vorschriften über die Gewinnspiele zur Verkaufsförderung, kann von uns unterstützt werden.

Nachdem es sich um eine Spezialmaterie handelt, beschränken wir uns nachstehend auf einige zentrale Punkte, welchen bei der notwendigen Überarbeitung Rechnung getragen werden muss:

1. Im Bereiche des Lotteriegesetzes ist eine Öffnung und Förderung des Wettbewerbes positiv und unterstützenswert. Verschiedene unserer Mitglieder stellen aber fest, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen dieses Ziel kaum erreicht werden dürfte.

2. Die vorgesehenen Lockerungen für Gewinnspiele zur Verkaufsförderung sind unterstützenswert und die strengen Transparenzvorschriften, welche die Neuerung begleiten, genügen, um Befürchtungen des Konsumentenschutzes angemessen zu berücksichtigen. Diese Änderung soll in jedem Falle vorangetrieben werden. Allerdings müsste der Klarheit halber beim vorgeschlagenen Art. 3a Litera f noch präzisiert werden, was alles unter die bekannt zu gebenden - mit der Teilnahme verbundenen - Kosten fällt (z.B. auch Portokosten?). Ferner wäre zu prüfen, ob in Analogie an die EU auch noch eine Definition für die in diesem Rahmen zulässigen Gewinnspiele zur Verkaufsförderung eingeführt werden sollte.
3. Verfehlt erscheint uns, im Rahmen des UWG nochmals separat die Strafbarkeit von Unternehmen zu regeln. Eine derartige Bestimmung wird bereits mit der Revision des Strafgesetzbuches eingeführt. Jedenfalls wäre ein Bussenrahmen für die KMU, welche die Mehrzahl der dem UWG unterstellten Unternehmen darstellen, mit CHF 5 Mio. überrissen. Die elementaren prozessualen Rechte, welche im revidierten Strafgesetzbuch enthalten sind, fehlen in der Vorlage. Auch bei einer Weiterführung der UWG-Revision müsste daher auf den entsprechenden vorgeschlagenen Art. 25 verzichtet werden.
4. Das vorgeschlagene Lotteriegesetz führt zu einer offensichtlichen Diskriminierung der Spielbanken mit einer rechtsungleichen Behandlung. Wir können diesbezüglich auf die Ihnen direkt zugegangenen detaillierten Stellungnahmen verweisen. Dieser eklatante Mangel muss korrigiert werden und bedingt eine umfassende Überarbeitung. Detailanträge erübrigen sich daher an dieser Stelle.
5. Die Vorlage sieht eine Neuregelung der Besteuerung mit einer Gewinnsteuer von 10 % des Bruttogewinnes anstelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden direkten Bundessteuer vor. Diese Lösung erscheint uns als wenig praktikabel – zu denken ist etwa an Sachpreise im Zusammenhang mit Gewinnspielen zur Verkaufsförderung – und nicht angemessen.

Ergänzend überlassen wir Ihnen, stellvertretend für weitere uns zugegangene Eingaben, die Äusserungen der Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie und der Vereinigung Messen Schweiz VMS.

Mit freundlichen Grüßen
economiesuisse

Dr. Rudolf Ramsauer
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Thomas Pletscher
Mitglied der Geschäftsleitung

- Beilagen erwähnt